



Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 04.05.2022 des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz gegen die Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut.

Aufgrund von § 12 der Bienenseuchen-Verordnung erlässt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald folgende

Allgemeinverfügung

I.

Amtliche Bekanntmachung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 04.05.2022 zum Schutz gegen die Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut wird mit **sofortiger Wirkung widerrufen**.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach Voranmeldung während der Dienstzeiten im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - im Dienstgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Sautierstraße 30, 79104 Freiburg, eingesehen werden. Ebenso ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald abrufbar:
<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+ +Verwaltung/oeffentliche+bekanntmachungen.html>

Begründung:

1. Sachverhalt:

Am 02.05.2022 wurde die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand auf der Gemarkung 79244 Münstertal amtlich festgestellt. Mit der Allgemeinverfügung vom 04.05.2022 wurde daraufhin ein Sperrbezirk festgelegt, welcher Teile der Gemeinde Münstertal betraf. Für den Sperrbezirk wurden Schutzmaßnahmen angeordnet. Alle Maßnahmen zur Entseuchung und gegen die Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut wurden im Sperrbezirk unter amtlicher Überwachung durchgeführt und von der Amtstierärztin abgenommen. Die erforderlichen Untersuchungen aller Bienenstände im Sperrbezirk erfolgte mit negativem Ergebnis.

2. Rechtliche Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die in der oben genannten Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald verfügten Maßnahmen erfolgten auf Grundlage des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit sowie der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und des § 10 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S.388) geändert worden ist i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223).

Gemäß § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 181) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1 und 4 TierGesAG in Verbindung mit § 15 Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14. Oktober 2014 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.

Mai 2019 (GB. S. 161, 185) geändert worden ist, ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Nach § 12 Abs. 1 BienSeuchV sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand gilt gem. § 12 Abs. 2 BienSeuchV als erloschen, wenn alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist. Nach § 12 Abs. 3 BienSeuchV gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 einen negativen Befund ergeben haben.

Gemäß vorstehenden Ausführungen wurden alle Maßnahmen zur Entseuchung und gegen die Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk unter amtlicher Überwachung durchgeführt und von der Amtstierärztin abgenommen. Zudem haben die erforderlichen Untersuchungen aller Bienenstände im Sperrbezirk einen negativen Befund ergeben, sodass die Amerikanische Faulbrut als erloschen gilt und somit das Erlöschen des Seuchenausbruchs festgestellt wird. Ein erneuter Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut aus dieser Quelle ist unwahrscheinlich.

Mit Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut ist die Allgemeinverfügung vom 04.05.2022 deshalb gemäß § 12 Abs. 1 BienSeuchV aufzuheben, sodass die angeordneten Schutzmaßregeln keine Anwendung mehr finden.

Zu Ziffer 2:

Die Verfügung der sofortigen Vollziehung für die obigen Anordnungen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VWGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I. S. 4650), im besonderen öffentlichen Interesse. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da die Betroffenen hier besonderen Belastungen ausgesetzt sind, für die kein Anlass mehr besteht.

Die Allgemeinverfügung vom 04.05.2022 führt zu besonderen wirtschaftlichen und persönlichen Belastungen der Bienenhalter.

Diese Belastungen sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Ziffer 3:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 S. 2 TierGesAG zugelassen ist.

Da die möglichst zeitnahe Aufhebung der Belastungen aus der Allgemeinverfügung vom 04.05.2022 geboten ist, um die wirtschaftlichen und persönlichen Folgen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 S. 3 LVwVfG entsprechend § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG zu verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Sautierstraße 30, 79104 Freiburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Verzehr von Honig, auch von Bienenvölkern aus dem erloschenen Sperrbezirk, ist gesundheitlich für den Menschen völlig unbedenklich.

Freiburg, den 25.08.2022

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz

gez.

Dr. Zimmermann

Amtstierärztin